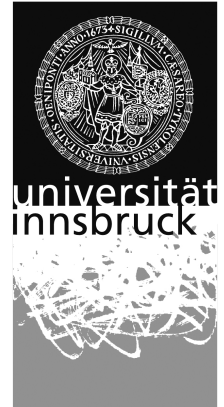


**UNIVERSITÄT INNSBRUCK**  
**RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT**  
**INSTITUT FÜR STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT**  
**UND KRIMINOLOGIE**  
A-6020 Innsbruck, Innrain 52  
Tel: 0512/507-8251

---



## Stellenausschreibung

### Drittmittelpersonal (ProjektmitarbeiterIn)

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangt nachstehende Stelle des wissenschaftlichen Drittmittelpersonals zur Besetzung:

#### **Chiffre: Projektstelle „Korruption“**

Wiss. ProjektmitarbeiterIn – DoktorandIn

(1 x DoktorandIn 50 %, ca. **15 Stunden/Woche**, ca. 900 Euro brutto), am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie zum Forschungsprojekt des Österreichischen Nationalbank-Jubiläumsfonds

**„Strafrechtliche Bekämpfung der Korruption“** (Projektleitung: Dr. Florian Messner),  
**ab 01.07.2012 auf 18 Monate.**

Der Projektmitarbeiter/die Projektmitarbeiterin soll unter anderem die Aufgabe übernehmen, die **Korruptionsproblematik aus strafprozessualer Sicht** zu beleuchten, zum Beispiel die Kompetenzen der WKStA oder die Überprüfung der Sinnhaftigkeit der neu eingeführten Kronzeugenregelung.

Erforderliche Qualifikationen: Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder des Wirtschaftsrechts; überdurchschnittliche Kenntnisse im Strafrecht, besonderes Forschungsinteresse für das Projektthema, gute Englisch- und EDV-Kenntnisse; Erfahrung mit den einschlägigen Rechtsdatenbanken, Teamfähigkeit, präzises Arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Chiffre **Projektstelle „Korruption“**  
**bis zum 30.5.2012**

vorzugsweise per e-mail an [Florian.Messner@uibk.ac.at](mailto:Florian.Messner@uibk.ac.at)  
oder schriftlich an: Universität Innsbruck  
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie  
Innrain 52  
A-6020 Innsbruck

Die Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Dies gilt insbesondere für Leitungsfunktionen sowie für wissenschaftliche Stellen. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.